

An die

**NATIONALE ANTIKORRUPTIONSBEHÖRDE**  
( DNA )

An Frau

**LAURA CODRUTA KÖVESI**

**K L A G E**

Vorliegende Klage bezieht sich auf die mangelhafte Ausführung der zweiten Runde der rumänischen Präsidentschaftswahlen vom 16.11.2014 in Stuttgart, Wahlbüro Nr. 48 , Wahllokal Nr. 74.

Im Wahllokal Nr. 74 in Stuttgart konnten, aus Verschulden der Organisatoren, etwa 500 potentielle Wähler ihr Wahlrecht nicht mehr ausüben.

Im Laufe des Tages habe ich den Vorsitzenden des Wahllokals öfter darauf hingewiesen, leider ohne Wirkung, auf die vollständige Ausfüllung der Wahltabelle oder zumindest einiger redundanten Spalten zu verzichten.

Um etwa 20.45 Uhr konnten, durch die Neuordnung der Wahltische- und –kabinen im hinteren Teil des Wahllokals, eine Vorhalle der LB-Bank , zur Verfügung gestellt durch den Honorar-Konsul Rumäniens in Stuttgart, alle potentiellen Wähler die vor dem Lokal Schlange standen in das Wahllokal noch vor 21.00 Uhr eintreten.

Gemäß Art. 46 § 2 des aktualisierten Wahlgesetzes Nr. 370 / 2004, gilt :

**„ Wähler die sich um 21.00 Uhr im Wahllokal befinden ,  
können ihr Wahlrecht noch ausüben. „**

Vor den Wahltischen erschien der Vorsitzende des Wahllokals, der Konsul Rumäniens in München, Herr Dan Costinas, und ordnete das Ende des Wahlvorgangs an. Die Kommission hat sich mit der Wahlurne zurückgezogen und der Vorsitzende versuchte der wütenden Menge diese Maßnahme zu begründen, indem er einen „ **Befehl von oben** „, als Begründung angab, ein Befehl vom zentralen Wahlbüro für das Ausland ( BES ) . Von mir nach dem schriftlichen Befehl befragt, gab er zu daß der Befehl nur telefonisch vom BES durchgegeben wurde. Meiner Aufforderung, den Wahlgang fortzusetzen , widersetzte sich der Vorsitzende mit der Begründung daß die Anforderung des BES für ihn eine Dienstanweisung ist. Gefragt nach der gesetzlichen Grundlage

der Anforderung , widergab der Vorsitzende die Interpretation des BES bezüglich Art. 46 § 2 des Gesetzes, nämlich : Von den, um 21.00 Uhr im Wahllokal sich befindenden potentiellen Wählern können lediglich 7 wählen, entsprechend der Anzahl der Mitglieder der Wahlkommission, welche die Wahldaten an 7 Tischen annehmen. Nachdem ich das Megafon der Polizei, die mit etwa 50 Polizisten im Wahllokal in Stuttgart aufgetreten ist, anforderte, erklärte ich der Menge was das Wahlgesetz genau vorsieht, d.h. die Bestimmungen von Art. 46 § 2 des aktualisierten Wahlgesetzes Nr. 370 / 2004. Die versammelte Menschenmenge wurde lauter und die Polizei bat mich sie zu beruhigen damit es nicht zu Ausschreitungen und Vandalismus kommt. Ich habe der Menge vorgeschlagen eine Sammelklage anzufertigen, alle unterschreiben lassen und die an das rumänische Aussenministerium, das Zentrale Wahlbüro und die rumänische Regierung zu verschicken. Nach einer Überzeugungsarbeit von etwa 15 Minuten stimmte die Menge meinem Vorschlag zu , bestand jedoch darauf daß auch die Erklärungen auf eigener Verantwortung mitabgegeben werden. Die Wahlmenge begann sich aufzulösen und die Polizei zog sich zurück, wonach wir mit der Auszählung der Stimmen angingen. Durch genaues Nachzählen aller Wahlzettel konnte ich mich von der Korrektheit des Wahlergebnisses überzeugen.

## WAHL-ENDERGEBNISSE

vom Wahllokal Stuttgart

Anzahl der gültigen Stimmen : 3.619  
Anzahl der ungültigen Stimmen : 5

-----  
Gesamtzahl abgegebener Stimmen : 3.624

Anzahl der um 21.00 Uhr sich im Wahllokal  
befindenden Wähler die gesetzwidrig nicht  
zur Wahl zugelassen wurden : etwa 500

Option der Wähler

ACL	: 3.506 Stimmen	c.a. 97 %
PSD+UNPR+PC	: 113 Stimmen	c.a. 3 %
-----		
Gesamt	: 3.619 Stimmen	100 %

## GESETZ

Gemäß Art. 36 des Kapitels II – Grundrechte und Grundfreiheiten , Titel I der rumänischen Verfassung, gilt :

### **„ Alle Staatsbürger haben ein Wahlrecht. „**

Das Wahlrecht ist ein Grundrecht. Diese Grundrecht wurde hunderten von rumänischen Staatsbürgern vom Aussenministerium durch Amtsmissbrauch wie auch vom Zentralen Wahlbüro durch falsche Interpretation des Gesetzes verweigert, obzwar dies 5 Richter des Obersten Rumänischen Gerichtshofes als Mitglieder zählte.

Das Gesetz zur Wahl des Präsidenten Rumäniens , nämlich das aktualisierte Gesetz Nr. 370 / 2004 , sieht in Art. 46 folgendes vor :

- (1) Um 21.00 Uhr erklärt der Vorsitzende die Wahl als beendet und ordnet die Schliessung des Wahllokales an.
- (2) Wähler die sich um 21.00 Uhr im Wahllokal befinden können ihr Wahlrecht ausüben.

#### **Anmerkungen :**

- (1) Obige Bestimmungen sind verfassungswidrig, sie verletzen das in Art. 36 der Verfassung vorgesehene Wahlrecht. Der Vorsitzende der Wahlkommission kann nicht das Schließen des Wahllokales anordnen, wenn sich vor dem Lokal, wegen schlechter Organisation der Wahl, eine Menschenschlange gebildet hat. Das Beenden der Wahl kann nicht angeordnet und die Wahlmöglichkeit auf die beschränkt werden die sich um 21.00 Uhr im Wahllokal befinden. Das Wahllokal kann größer oder kleiner sein, kann eine Halle, die 1.000 Personen fasst, sein , aber auch ein Stadion ( z.B. Allianz-Arene München ) für zehntausende Personen sein. Das Wahlrecht kann nicht von der Größe des Wahllokals oder des Wartezimmers einer Botschaft bzw. Konsulats abhängen .
- (2) Unabhängig von der Verfassungswidrigkeit der obigen Bestimmungen, wäre das Zentrale Wahlbüro zum Einschreiten verpflichtet gewesen, um das Wahlrecht des Bürgers, ein Grundrecht in einem Rechtsstaat, zu gewährleisten. Diese Forderung ist um so dringlicher, in Anbetracht der Tatsache daß in der Zusammensetzung des Zentralen Wahlbüros 5 Richter des Obersten Gerichtes Rumäniens vertreten waren. Wenn nicht einmal diese 5 Richter die Beachtung der Verfassung verfolgen, was kann man vom normalen Bürger verlangen. Die rumänische Verfassung ist das Grundrecht zum Organisieren und Funktionieren des Staates und seine

Bestimmungen brechen jedes organische bzw. ordinäre Recht. Diese Richter haben schlicht und einfach die Bestimmungen der Verfassung ignoriert oder die Priorität der Einhaltung der Bestimmungen der Verfassung gegenüber jeglichem Gesetz noch nicht verinnerlicht.

Meiner Überzeugung nach wurden folgende Straftaten begangen :

- Verhinderung der Ausübung des Wahlrechtes ( Art. 385 Strafgesetzbuch )
- Amtsmißbrauch gegen Personeninteressen ( Art. 298 Strafgesetzbuch )
- Amtsmißbrauch durch Rechteeinschränkung ( Art. 298 Strafgesetzbuch )
- Amtsmißbrauch gegen öffentliche Interessen ( Art. 298 Strafgesetzbuch )
- Amtsmißbrauch in qualifizierter Form ( Art. 309 Strafgesetzbuch )

### **Fordere die Bestrafung folgender Straftäter**

- a) Aussenministerium
  - Minister
  - Staatssekretäre
  - Botschafter und Konsule
  - Angestellte der juristischen Abteilung
- b) Zentrales Wahlbüro
  - Richter
  - Vorsitzender und Stellvertreter der Permanenten Wahlbehörde
  - Politische Parteien
- c) Zentrales Wahlbüro für das Ausland
  - Alle Mitglieder des Büros
- d) Premier-Minister der Regierung

Erwarte die Antwort auf die Klage unter obiger E-Mail – Adresse.  
Anhang : Vor und während der Wahl ergriffene Maßnahmen.

Stuttgart, den 24.11.2014

**ResRo Restitution und Menschenrechte in Rumänien e.V. / Augsburg**

Vorsitzende : Karin Decker-That

Stellvertreter : Prof. Franz Demele